

Vorwort

Wenn man eine Arbeit veröffentlicht, die sich mit einem relativ neuen Thema befaßt, stellt sich stets ein gewisses Gefühl der Unsicherheit ein, ob und wie sie auf Echo stößt. Da sich dieses aber für gewöhnlich auf einen einigermaßen überschaubaren Kreis von Fachkolleginnen und Fachkollegen beschränkt, bleibt das Risiko denkbar gering. Anders ist es im vorliegenden Fall. Ich muß gestehen, daß ich mir bis zum letzten Moment nicht sicher war, ob es richtig gewesen ist, dieses Buch so zu schreiben. Zum einen ist eine Arbeit in dieser Form in Österreich meines Wissens noch nicht erschienen, zum anderen ist es möglich, daß dadurch weit über wissenschaftliche Empfindlichkeiten hinaus verschiedenste Menschen berührt und emotionale Belastungen geweckt werden.

Wenn ich diese Arbeit dennoch verfaßt habe, so hat dies zwei Gründe. Der erste liegt im Frühjahr 1995: Damals machte mich der Leiter der Abteilung Zeitgeschichte am Steiermärkischen Landesarchiv, Dr. Gerald Gänser, auf den umfangreichen „Soucek-Prozeß“ aufmerksam, den wir in der Folge gemeinsam wissenschaftlich aufarbeiten wollten. Der allzu frühe Tod Gerald Gänzers im darauffolgenden Jahr machte dieses Vorhaben zunichte. Dennoch ließ mich dieses Thema nicht mehr los, und ich setzte mich intensiver mit den frühen Verfahren wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung auseinander. Zum zweiten bearbeitete ich im Rahmen des von Univ.-Prof. Dr. Stefan Karner geleiteten Forschungsprojektes „Die Steiermark im 20. Jahrhundert“ aufbauend auf meinen Vorstudien die Volksgerichtsbarkeit in der Steiermark. Zwei Vorträge zu diesem Thema sowie viele Gespräche im KollegInnen- und Bekanntenkreis zeigten, daß das Interesse an diesen Verfahren sehr groß, das Wissen darüber aber äußerst gering ist.

Deshalb erlaube ich mir, nunmehr diese Studie vorzulegen. Es ist mir klar, daß das Thema damit nicht erschöpfend behandelt ist und daß es noch vieles zu ergänzen und zu erläutern gibt. Auch bin ich mir bewußt, daß eine Arbeit, die sich fast nur auf Akten stützt, Gefahr läuft, in ihren Schlußfolgerungen einseitig zu sein. Ich denke aber, daß das vorhandene Material eine Veröffentlichung lohnt. Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang den Bediensteten im Aktenlager des Landesgerichtes für Strafsachen Graz sowie in besonderer Weise den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Steiermärkischen Landesarchivs. Sie waren mir bei der Erschließung der Akten weit über das pflichtgemäße Maß hinaus behilflich, ungeachtet der durch die Übersiedlung des Archivs bedingten Belastungen.

Graz, im Mai 1998